

3938. Wohnungsnot und Arbeitslosigkeit. Die Baudirektion berichtet:

A. Durch Verzicht sind eine Anzahl Subventionsbeträge, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 zugesichert worden waren, wieder verfügbar geworden. Diese Beträge machen insgesamt die Summe von Fr. 68,300 aus. Es rechtfertigt sich, aus diesem Betrage Gesuche zu unterstützen, deren Subventionierung gemäß Bundesratsbeschuß vom 19. Februar 1921 noch wünschenswert wäre, namentlich solche, die früher schon angemeldet waren und nicht berücksichtigt werden konnten.

B. Bei der Verteilung der Subventionen gemäß Bundesratsbeschuß vom 15. Juli 1919 betreffend Förderung der Hochbautätigkeit in den Jahren 1919 und 1920 wurde zur Deckung allfälliger Überschreitungen der Kostenvoranschläge eine Reserve von 10% der von Bund und Kanton bewilligten Beiträge zurückbehalten. Die Reserve betrug Fr. 254,100 für die Beiträge des Bundes und Fr. 332,000 für die Beiträge des Kantons (vergleiche Jahresbericht der Baudirektion 1919, pag. 70). Nachdem nun der größte Teil der Subventionsgeschäfte aus dem Jahre 1919 erledigt ist, zeigt es sich, daß die Reserve von

Bund und Kanton sich nur um weniges verringert hat. An Beiträgen des Bundes und Kantons ist zurzeit noch je eine Reserve von rund Fr. 210,000 vorhanden. Diese kann nunmehr zur Gewährung neuer Subventionen verwendet werden, nachdem die Aktion pro 1919 zur Förderung der Hochbautätigkeit sozusagen abgeschlossen ist. Es steht dem Kanton frei, diese Beiträge nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu verwenden.

C. Auch bei der Verteilung von Darlehen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 ist seinerzeit eine größere Reserve zurückbehalten worden, wovon der Rest (rund Fr. 250,000) jetzt zur Verteilung gelangen kann, soweit Gesuche um Gewährung zweiter Hypotheken vorliegen.

D. Die Baudirektion schlägt die Gewährung von Beiträgen und Darlehen an folgende Gesuchsteller aus den vorstehend erwähnten Summen vor:

1. Barbeiträge im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 19. Februar 1921 (aufgeführt ist jeweilen der Beitrag, der je von Bund und Kanton zu leisten ist. Die Verdoppelung der eingesetzten Summen ergibt die Gesamtleistung von Bund und Kanton):

Gesuchsteller	Art des Baues	Barbeitrag %	Fr.
Baugenossenschaft des Eidg. Personals Zürich *)	Bauort: Zürich 6. Bausumme Fr. 148,100.—	15	22,200.—
Hans Isler, Zürich 7.	Bauort: Leimbach. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 34,000.—	10	3,400.—
Arnold Morf, Milchhändler, Winterthur.	Bauort: Winterthur. Umbau: 1 Wohnung à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 18,000.—	10	1,800.—
R. Brunner, Sek.-Lehrer, Winterthur.	Bauort: Winterthur. 1 Haus mit 2 Wohnungen à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 74,400.—	10	7,440.—
A. Pfenninger, Lehrer, Winterthur.	Bauort: Veltheim. 1 Haus mit 1 Wohnung à 6 Zimmer. Bausumme Fr. 45,500.—	10	4,550.—
*) Es handelt sich hier um eine Erhöhung der Subvention für die Baugruppe im Letten. Die Subvention wurde seinerzeit für den Baukostenbetrag von Fr. 1,043,935.— gewährt. Nachher zeigte es sich, daß die Baukosten den Betrag von Fr. 1,192,000.— erreichen würden. Die Differenz kann nunmehr auf das Gesuch der Genossenschaft hin ebenfalls subventioniert werden, nachdem die Genossenschaft bei ihrer Wohnkolonie an der Röntgenstraße derartige Einsparungen gemacht hat, daß die für jene Bauten gewährte Subvention wesentlich unter dem zugesicherten Betrag bleibt.			
E. Bertschinger, Lehrer, Winterthur.	Bauort: Veltheim. 1 Haus mit 1 Wohnung à 6 Zimmer. Bausumme Fr. 45,500.—	10	4,550.—
Politische Gemeinde Oberwinterthur.	Bauort: Oberwinterthur. Umbau: 2 Wohnungen à 2 und 3 Zimmer. Bausumme Fr. 7,500.—	10	750.—
O. Gonzenbach, Coiffeur, Meilen.	Bauort: Meilen. 1 Haus mit 1 Wohnung à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 28,000.—	10	2,800.—
H. Briner, Meilen.	Bauort: Meilen. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 36,000.—	10	3,600.—
Fritz Petrazolli, Zumikon.	Bauort: Zumikon. 1 Haus mit 1 Wohnung à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 31,600.—	10	3,160.—
H. Altwegg, Lehrer, Wädenswil.	Bauort: Wädenswil. 1 Haus mit 2 Wohnungen à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 80,000.—	10	8,000.—
G. Hürlimann, Rüti.	Bauort: Rüti. Umbau: 1 Wohnung à 2 Zimmer. Bausumme Fr. 11,000.—	10	1,100.—
H. Gantner-Klein, Hüntwangen.	Bauort: Hüntwangen. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 41,500.—	10	4,150.—
J. Hablützel-Gasser, Baugeschäft, Feuerthalen.	Bauort: Feuerthalen. 2 Häuser mit 2 Wohnungen à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 86,000.—	5	4,300.—
Hermann Kaspar-Debrunner, Thalwil.	Bauort: Thalwil. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 38,000.—	10	3,800.—
			Total Fr. 75,600.—

2. Barbeiträge im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 20. September 1921:

Baugenossenschaft Scheffel, Zürich.	Bauort: Zürich 6. 6 Häuser mit 42 Wohnungen à 2, 3, 4 und 5 Zimmer. Bausumme Fr. 1,000,000.—	10	100,000.—
-------------------------------------	--	----	-----------

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich.	Bauort: Zürich 7. 2 Häuser mit 14 Wohnungen à 3 und 4 Zimmer. Bausumme Fr. 335,000.—	10	33,500.—
Baugenossenschaft Wehtalerstraße, Zürich.	Bauort: Zürich 6. 1 Haus mit 6 Wohnungen à 2, 3 und 4 Zimmer. Bausumme Fr. 125,000.—	10	12,500.—
R. Wiederkehr-Eckert, Dietikon (Brandobjekt).	Bauort: Dietikon. 1 Haus mit 3 Wohnungen à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 97,000.—	10	***) 9,700.—
Wohnbaugenossenschaft des christl.-soz. Kartells Winterthur.	Bauort: Winterthur. 2 Häuser mit 3 Wohnungen à 4 und 5 Zimmer. Bausumme Fr. 90,300.—	10	9,030.—
J. Lüßi, Baumeister, Winterthur.	Bauort: Winterthur. 2 Häuser mit 4 Wohnungen à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 85,000.—	10	8,500.—
Wachter & Co., Baugeschäft, Winterthur.	Bauort: Winterthur. 2 Häuser mit 4 Wohnungen à 4 Zimmer. Bausumme Fr. 85,000.—	10	8,500.—
M. Herter, Lehrer, Winterthur.	Bauort: Winterthur. 1 Haus mit 2 Wohnungen à 4 und 2 Zimmer. Bausumme Fr. 57,000.—	10	5,700.—
H. Grob, Lehrer, Winterthur.	Bauort: Winterthur. 1 Haus mit 2 Wohnungen à 4 und 2 Zimmer. Bausumme Fr. 57,000.—	10	5,700.—
	Total		Fr. 193,130.—

**) An Stelle eines kantonalen Beitrages aus dem Notstandskredit tritt der Brandassekuranzbeitrag in der Höhe von ca. 60 % der Baukosten.

Der Gesamtbetrag der nach Ziffer I und II zu gewährenden Subventionen beträgt Fr. 268,730.—. Damit sind die aus früheren Aktionen noch vorhandenen Subventionskredite des Bundes (Fr. 278,300.—) nahezu aufgebraucht.

3. Darlehen gemäß Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1919:

A. Burkhalter, Metzger, Zürich 6.	Bauort: Zürich 6. 2 Häuser mit 8 Wohnungen à 2, 3, 4 und 5 Zimmer. Bausumme Fr. 440,000.—	15	66,000.—
Baugenossenschaft Wiedikon, Zürich ***)	Bauort: Zürich 3. 4 Häuser. Bausumme Fr. 683,275.—	6	41,000.—
Ad. Bachofner, Fehraltorf.	Bauort: Fehraltorf. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 48,000.—	10	4,800.—
Rud. Lehmann, Pfäffikon.	Bauort: Pfäffikon. 1 Haus mit 1 Wohnung à 5 Zimmer. Bausumme Fr. 25,000.—	15	3,750.—
Hch. Groß, Dietlikon ***)	Bauort: Dietlikon. 1 Haus. Bausumme Fr. 52,000.—	5	2,600.—
G. Bader, Oberengstringen ***)	Bauort: Oberengstringen. 1 Haus. Bausumme Fr. 40,000.—	5	2,000.—
	Total		Fr. 120,150.—

***) Den Gesuchstellern H. Groß und G. Bader wurde bereits ein Barbeitrag von 20 % (Bund 10 %, Kanton 10 %) zugesichert. In beiden Fällen rechtfertigt es sich, noch ein Darlehen zu gewähren, um die Vollendung der Bauten zu ermöglichen. Im Fall Bader wurde die bereits von dritter Seite in Aussicht gestellte II. Hypothek schließlich doch nicht gewährt; im Fall Groß wurde der Voranschlag wesentlich überschritten. Die Baugenossenschaft Wiedikon, die bereits mit einem Barbeitrag des Kantons von 5 % und einem Darlehen von 4 % subventioniert wurde, stellt das Gesuch um Erhöhung des Barbeitrages auf 7½ %, um sich den andern Baugenossenschaften in Wiedikon einigermaßen gleichzustellen. Dem Gesuche kann nicht entsprochen werden, weil bisher konsequenterweise keine Subventionserhöhungen gewährt wurden, wenn nicht außerordentliche Gründe hiefür vorlagen. Dagegen kann eine Erhöhung des Darlehens um 6 % gewährt werden, um der Genossenschaft das Bauen etwas zu erleichtern. Die Gesamtsubvention von Bund und Kanton beträgt alsdann 10 % in bar und 20 % als Darlehen.

Durch vorstehend aufgeführte Subventionen wird die Erstellung von im ganzen 108 Wohnungen ermöglicht.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, an vorstehend aufgeführte Bauprojekte die oben erwähnten Subventionen und Darlehen von Bund und Kanton im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom 19. Februar 1921 und 20. September 1921 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zuzusichern beziehungsweise in den gemäß Bundesratsbeschluß vom 19. Februar 1921 behandelten Fällen beim Eidg. Arbeitsamt um die Gewährung des entsprechenden Bundesbeitrages nachzusuchen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an den Stadtrat Winterthur, an die Finanzdirektion und an die Baudirektion.